

Geschäftsverzeichnisnr. 1943
Urteil Nr. 82/2001 vom 13. Juni 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 23. Oktober 1991 bezüglich der Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten in den Dienststellen und Einrichtungen der Flämischen Regierung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts und E. De Groot, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 85.592 vom 23. Februar 2000 in Sachen M. Wittouck gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 7. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 bezüglich der Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten in den Dienststellen und Einrichtungen der Flämischen Regierung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem man kein Interesse haben muß, um Einsicht in Verwaltungsdokumente zu nehmen, und ein Nicht-Interessehabender also ohne weiteres die Einsichtnahme in alle Verwaltungsdokumente verlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidungen, denen die Verwaltungsdokumente zugrunde liegen, Endentscheidungen sind oder nicht,

während gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 bezüglich der Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten in den Dienststellen und Einrichtungen der Flämischen Regierung eine Person, die ein Interesse an einer bestimmten Angelegenheit hat, nur Einsicht in die Verwaltungsdokumente nehmen kann, solange in der betreffenden Angelegenheit keine Endentscheidung getroffen worden ist,

während eine ungleiche Behandlung nicht durch einen bestimmten Zweck gerechtfertigt werden kann, da im Falle einer rechtmäßigen ungleichen Behandlung ein Interessehabender mehr Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Verwaltungsdokumente haben müßte als ein Nicht-Interessehabender? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 bezüglich der Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten in den Dienststellen und Einrichtungen der Flämischen Regierung in der vor den Abänderungen durch das Dekret vom 13. Juni 1996 geltenden Fassung von 1995. Diese Bestimmung lautete:

« Bezüglich der zur Vorbereitung administrativer Entscheidungen aufgestellten Verwaltungsdokumente gilt die Öffentlichkeit nicht, solange in der betreffenden Angelegenheit keine Endentscheidung getroffen wurde. »

B.2.1. Laut Artikel 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 muß unter dem Begriff « Verwaltungsdokument » « jede durch die oder im Auftrag der in Nr.2 genannten Dienststellen in schriftlicher, visueller, auditiver oder automatisierter Form verfaßte, verfügbare Information [verstanden werden], aus der entweder eine Verwaltungsentscheidung ersichtlich wird oder eine Handlung, die zu einer Verwaltungsentscheidung beigetragen hat ». Artikel 3 § 2 Absatz 1 sieht die grundsätzliche Öffentlichkeit der Verwaltungsdokumente und eine Reihe von Ausnahmen vor.

Die in der beanstandeten Bestimmung genannte Öffentlichkeit vorbereitender Handlungen wird jedoch ausgesetzt, bis die Endentscheidung getroffen worden ist. Ab diesem Moment sind nicht nur die Dokumente, die die Verwaltungsentscheidung enthalten, öffentlich, sondern auch die Dokumente, die eine Handlung bekunden, die zu einer Verwaltungsentscheidung beigetragen hat (s. Gutachten des Staatsrats, *Parl. Dok.* Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 535/1, S. 19).

B.2.2. Artikel 9 des Dekrets lautete:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf freie und kostenlose Einsichtnahme in jedes Verwaltungsdokument, auf diesbezügliche Erklärung sowie darauf, gegen eine durch die Flämische Regierung festgesetzte Gebühr eine Abschrift davon zu bekommen.

Die Modalitäten bezüglich der Ausübung des im vorigen Absatz genannten Rechts auf Einsichtnahme in die Verwaltungsdokumente sowie auf diesbezügliche Erklärung und auf Erhalt einer Abschrift werden durch die Flämische Regierung festgelegt. »

Aus dieser Bestimmung folgt, daß jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Öffentlichkeit stellen kann, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen. Gleiches gilt für die zur Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen aufgestellten Verwaltungsdokumente.

B.3.1. Die präjudizielle Frage befaßt sich mit der Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « indem man kein Interesse haben muß, um Einsicht in Verwaltungsdokumente zu nehmen, und ein Nicht-Interessehabender also ohne weiteres die Einsichtnahme in alle Verwaltungsdokumente verlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidungen, denen die Verwaltungsdokumente zugrunde liegen,

Endentscheidungen sind oder nicht ». Die Frage geht von der falschen Annahme aus, daß « Nicht-Interessehabende » schon vor der Endentscheidung die zur Vorbereitung administrativer Entscheidungen aufgestellten Verwaltungsdokumente einsehen können, während Interessehabende dies nicht könnten.

B.3.2. Es besteht keine Veranlassung, auf eine präjudizielle Frage einzugehen, die von einer falschen Lesart der beanstandeten Bestimmung ausgeht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der emeritierte Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter J.-P. Snappe vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel